



3003 Bern, 21. Juli 2020

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Unbefristete Weiternutzung eines Teils des Gebäudes W8 (ehemals
Hauptgebäude Brandwache)
Projekt-Nr. 17-02-001

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 26. Februar 2018 erteilte das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Genehmigung für den Neubau des Feuerwehrgebäudes W22 im Werkhofareal des Flughafens. Mit Verfügung vom 13. Juni 2017 hatte das UVEK im Rahmen der Sanierung des Werkhofareals bereits die Perimeterfreilegung dafür inkl. den Abbruch der Gebäude W6 und W7 genehmigt. Da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht feststand, ob das Gebäude W8 künftig weitergenutzt oder abgebrochen werden sollte, wurde es seither als provisorische Einstellhalle für Fahrzeuge des Rettungsdienstes von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) genutzt. Diverse Fahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdienst und Kantonspolizei wurden während der Bauzeit des W22 an verschiedenen Standorten am Flughafen stationiert und sollen nun wieder in die Gebäude W22 und W8 verlegt werden.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 3. Juni 2020 (Eingangsdatum) reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die dauerhafte Weiternutzung eines Teils des Gebäudes W8 bzw. für die Stilllegung der nicht mehr genutzten Räume ein.

2.2 *Begründung und Projektbeschrieb*

Laut Gesuch wurde das Gebäude W22 als Teilersatz und nicht als Realersatz für die Gebäude W8, W4 und W7 gebaut. Die Fahrzeughalle W8 bleibt daher ein wichtiger Bestandteil der Wache Flughafen (Feuerwehr und Rettungsdienst), um die geforderten Interventionszeiten auf dem Flughafenareal sicherstellen zu können. Im W8 sollen künftig auch Fahrzeuge der Kantonspolizei und der Betriebsfeuerwehr der FZAG eingestellt werden, die zurzeit noch an diversen anderen Orten stehen.

Das Gebäude W8 wird zum Teil leergeräumt und stillgelegt. Die Fahrzeugeinstellhalle und die bestehenden Reifenlager sollen wie bisher von Flughafenfeuerwehr, Rettungsdienst, Betriebsfeuerwehr FZAG und Kantonspolizei genutzt werden.

Aus brandschutztechnischen Gründen werden die Räume über der Fahrzeughalle (Schlafräume, Büros, Lager usw.) stillgelegt, abgeschlossen und nicht mehr genutzt. Die Schliessung wird entsprechend angepasst und die Räume werden nur noch zu

Unterhalts- oder Inspektionszwecken betreten. Das Treppenhaus wird brandschutztechnisch ertüchtigt und der Fluchtweg aus der Halle neu durch einen geschützten Bereich geführt. Zudem wird ein durchgehender Brandabschnitt zwischen Kopfbau und Fahrzeughalle (inkl. den darüber liegenden Obergeschossen) gebildet. Einige Räume werden von der FZAG ohne Änderung weiter genutzt. Folgende Massnahmen sind für die definitive Nutzung geplant:

- Ersatz Bodenführungsschienen bei den Toren der Fahrzeughalle;
- Sanierung Dach über Fahrzeughalle, Ersatz der dortigen Oberlichter und Installation eines Seilsicherungssystems;
- Anpassung Blitzschutzsystem;
- Sanierung Stützenfüsse in der Fahrzeughalle;
- Punktuelle Reparaturen bei den Bodenbelägen;
- Abtrennung des Treppenhauses zur Halle mit Feuerwiderstand EI60;
- Rückbau der Brandmeldeanlage (BMA);
- Anpassung der Schliessung bei allen nicht mehr genutzten Räumen (Zugang nur für Unterhalt);
- Überprüfung der Türen auf ihre Tauglichkeit als Brandschutztüren; gegebenenfalls Ersatz;
- Überprüfung und allenfalls Ertüchtigung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) im Treppenhaus.

Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite. Die Materialanlieferung und -entsorgung erfolgen via Tor 130. Es ist kein Kran erforderlich. Südlich des Gebäudes W8 wird ein Bauzaun mit zwei Toren (Ein- und Ausfahrt) erstellt. Somit wird ein speditives Deponieren des Materials ermöglicht, ohne den Betrieb im Werkhofareal zu stören. In der Einstellhalle des W8 wird ein kleiner Bereich für Materiallagerung abgetrennt. Schadstoffhaltige Materialien sind insbesondere bei den Dächern zu erwarten und werden bei der Sanierung fachgerecht entsorgt. Nacharbeit ist nicht vorgesehen.

Die Baukosten werden auf rund Fr. 1 500 000.– veranschlagt.

Der Baubeginn ist für Anfang September und der Abschluss der Arbeiten für Ende Dezember 2020 geplant.

2.3 *Standort*

Flughafen, Luftseite, Werkhofareal / Werkhofstrasse, Gebäude W8, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14 (Kloten).

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin.

2.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, diverse Pläne, ein Brandschutzkonzept mit Plänen, ein Nutzungsschema für die Fahrzeughalle W8 und ein Protokoll einer Behördensitzung vom 21. November 2019.

Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Innern von bestehenden Gebäuden handelt, war keine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 26. März 2020 (VPK 02/20) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 3. Juni 2020 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 29. Januar 2019 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang zu dieser sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG³). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. c und d) des Anhangs (kleine Hochbauvorhaben sowie Arbeiten an Gebäudehüllen und im Innern von Gebäuden).

Auf die Anhörung weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

Am 10. Juli 2020 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu. Alle Stellungnahmen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht. Sie teilte per E-Mail vom 13. Juli mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Anträgen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich Flughafen, vom 4. Juni 2020;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 22. Juni 2020;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 26. Juni 2020;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 9. Juli 2020;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 9. Juli 2020;
- AFV vom 10. Juli 2020;
- FZAG, E-Mail vom 13. Juli 2020 (Schlussbemerkungen).

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Beim Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Umbau im Inneren des Gebäudes W8, das teilweise stillgelegt wird. Dieses dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG nur mit einer bundesrechtlichen Plangenehmigung erstellt oder geändert werden darf. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL⁴, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und ARG⁶ vereinbar ist.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Umbau und die teilweise Weiternutzung bzw. Stilllegung des Gebäudes W8 liegt vor (vgl. oben A.2.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen einer Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Im vorliegenden Fall war keine solche Prüfung erforderlich.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Stellungnahmen von Zoll und Kantonspolizei*

Weder die EZV noch die Kantonspolizei erheben Einwände gegen das Vorhaben. Die EZV verweist auf das geltende Zollreglement für den Flughafen. Die Kantonspolizei geht davon aus, dass die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen

Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen), den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt seien und eingehalten würden. Sie beantragt lediglich,

- wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen.

Diesem Antrag wird bereits mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, eine Wiederholung erübrigt sich.

2.7 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 9. Juli 2020 hält die Stadt Kloten fest, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF⁷. Sie stellt fest, für das Bauvorhaben aus Sicht Brandschutz sei Folgendes massgebend:

- Es liege ein Brandschutzkonzept mit dazugehörigen Brandschutzplänen vor, diese Unterlagen bildeten die Grundlage der feuerpolizeilichen Beurteilung;
- als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei Karsten Sierck, Gruner AG, Thurgauerstrasse 80, 8050 Zürich, angegeben;
- die Brandmeldeanlage werde komplett zurückgebaut;
- die Sicherheitsbeleuchtung werde den neuen Verhältnissen angepasst;
- das Blitzschutzsystem werde den neuen Verhältnissen angepasst;
- vorhandene Brandschutztüren würden auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls ersetzt;
- die RWA im Treppenhaus werde auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls ertüchtigt;
- der natürliche Rauch- und Wärmeabzug in der Fahrzeughalle bleibe unverändert.

Gestützt auf ihre Beurteilung stellt die Stadt Kloten unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme insgesamt 11 feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Eine entsprechende Auflage wird verfügt; die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ beantragt,

- der Zugang in die Fahrzeughalle W8 sei für das SRZ-Personal via Haupteingang und die Aussentore jederzeit sicherzustellen; und
- SRZ sei rechtzeitig vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFV schriftlich darüber zu informieren.

⁷ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.8 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 ArG, die ArGV 3⁸, Art. 82 UVG⁹ und die VUV¹⁰.

Das AWA hält fest, bei Vorhaben, die im Rahmen der BVV¹¹ durchgeführt würden, beurteile die Feuerpolizei die Flucht- und Rettungswege. Das AWA verzichte daher unter Vorbehalt auf eine zusätzliche Beurteilung derselben sowie anderer Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt worden seien oder noch würden.

Das AWA beantragt lediglich, ihm seien nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt zur Prüfung vorzulegen. Bezüglich ArG, UVG und VUV stellt es keine Anträge.

Die Stadt Kloten beantragt,

- Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer seien ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358; und
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass dem Antrag des AWA mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen wird. Die beiden Anträge der Stadt Kloten erscheinen für die Bauphase zweckmässig, sie sind daher als Auflagen zu übernehmen.

Die Stadt Kloten weist zudem darauf hin, dass in den in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern (Leichtbauplatten, Wand-/Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.) verarbeitet worden seien. Sie empfiehlt, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.

Das UVEK hält in diesem Zusammenhang fest, dass für allfällige Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV¹², insbesondere Art. 3 ff. BauAV gelten. Im vorlie-

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹¹ Kantonale Bauverfahrensverordnung; LS 700.6

¹² Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

genden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹³ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass allfällige Ausbaurbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS-Richtlinie 6503¹⁴ [2008] und Factsheets der SUVA).

2.9 *Technischer Umweltschutz*

Die Baupolizei der Stadt Kloten stellt fest, der Umbau werde innerhalb eines bestehenden Gebäudes vorgenommen und weise grundsätzlich keine baurechtlich relevanten Abweichungen zum vorhandenen Grundausbau auf. Die Aussenhülle werde nicht tangiert; die Überprüfung der Aspekte hinsichtlich Einordnung sowie Wärmedämmung und Schallschutz erübrige sich damit.

Das UVEK hält fest, dass beim Bauvorhaben diverse Abfälle anfallen. Für deren Entsorgung verfügt die FZAG über ein generelles Entsorgungskonzept (GEK), dessen Bestimmungen auch für das vorliegende Vorhaben gelten. Zudem sind die Vorschriften der VVEA¹⁵ zu beachten, die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch für die dauerhafte Weiternutzung eines Teils des Gebäudes W8 bzw. der Stilllegung der nicht mehr genutzten Räume erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind der Baubeginn und der Anschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen.

¹³ Polychlorierte Biphenyle

¹⁴ Richtlinie Asbest der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

¹⁵ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814. 814.600

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE, SECO etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Keine der kantonalen Fachstellen macht im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 638.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	Fr. 75.00
– Total:	Fr. 843.00

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementvorstehers oder der Departementvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2020 hat die Departementvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die dauerhafte Weiternutzung eines Teils des Gebäudes W8 bzw. der Stilllegung der nicht mehr genutzten Räume wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen, Luftseite, Werkhofareal / Werkhofstrasse, Gebäude W8, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 3. Juni 2020 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 18905, Situation 1:10 000, FZAG, 9.4.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.SIT.1_500 Situation, 1:500, Steigerconcept AG, Staffelstr. 8, 8045 Zürich, 19.3.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.GR.G0.1_100 G0, 1:100, Steigerconcept AG, 6.4.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.GR.G01.1_100 G01, 1:100, Steigerconcept AG, 6.4.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.GR.G1.1_100 G1, 1:100, Steigerconcept AG, 19.5.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.GR.G2.1_100 G2, 1:100, Steigerconcept AG, 6.4.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.GR.G3.1_100 G3, 1:100, Steigerconcept AG, 6.4.2020-;
- Plan Nr. A.W8.33.GR.G4.1_100 DA Hauptgebäude, 1:100, Steigerconcept AG, 6.4.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.GR.G8.1_100 DA Turm, 1:100, Steigerconcept AG, 6.4.2020;
- Plan Nr. A.W8.33.SCH.1_100 Längsschnitt bestand, 1:100, Steigerconcept AG, 19.3.2020;
- Nutzungsschema Fahrzeughalle im W8, SRZ, 29.4.2020;
- Brandschutzkonzept_W8, Gruner AG, Thurgauerstr. 80, 8050 Zürich, 25.5.2020;
- Brandschutzplan A.W8.33.GR.G01.1_10001, Gruner AG, 11.5.2020;
- Brandschutzplan A.W8.33.GR.G1.1_1000, Gruner AG, 11.5.2020;
- Brandschutzplan A.W8.33.GR.G1.1_1001, Gruner AG, 11.5.2020;
- Brandschutzplan A.W8.33.GR.G2.1_1002, Gruner AG, 11.5.2020;
- Brandschutzplan A.W8.33.GR.G3.1_1003, Gruner AG, 11.5.2020;
- Protokoll 19/01_191121_FZAG_W8, Behördensitzung, Gruner AG, 21.11.2019.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.6 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 9. Juli 2020 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.2.2 Der Zugang in die Fahrzeughalle W8 ist für das SRZ-Personal via Haupteingang und die Aussentore jederzeit sicherzustellen.
- 2.2.3 SRZ ist rechtzeitig vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFV schriftlich darüber zu informieren.

2.3 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.3.1 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer auch während der Bauphase gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 2.3.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 2.3.3 Allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen.
- 2.3.4 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE, SECO etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 843.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 9. Juli 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.